

Mit Datum vom 22.09.2016 stellt die CDU-Fraktion den Antrag an den Rat, die Verwaltung zu beauftragen, „...als Voraussetzung für eine Regelung zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße gemäß der Verwaltungsverordnung zu § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine flächenhafte Verkehrsplanung für den Innenstadtbereich mit Festlegung des innerörtlichen Vorfahrtstraßennetzes zu erstellen.“ Der Antrag ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Mit Datum vom 22.09.2016 stellt die CDU-Fraktion den Antrag an den Rat, die Verwaltung zu beauftragen, „...als Voraussetzung für eine Regelung zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße gemäß der Verwaltungsverordnung zu § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine flächenhafte Verkehrsplanung für den Innenstadtbereich mit Festlegung des innerörtlichen Vorfahrtstraßennetzes zu erstellen.“ Der Antrag ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016 den Antrag der CDU-Fraktion zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Planung und Verkehr verwiesen.

Die von der CDU-Fraktion Rheinbach aufgestellte Forderung nach einer erheblichen Verkehrsreduzierung und -beruhigung der Hauptstraße ist ein zentrales Thema des Integrierten Handlungskonzeptes „Masterplan Innenstadt Rheinbach“.

Der „Stadtraum Hauptstraße“, der sich auf die Haupteinkaufsstraße Rheinbachs bezieht und Auswirkungen auf die gesamte Innenstadt hat, ist ein Leitprojekt des Integrierten Handlungskonzeptes. Maßnahmen im Bereich dieses Stadtraumes dienen dem übergeordneten Ziel, das historische Stadtbild zu erhalten und weiter zu entwickeln. Durch die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum soll der Handel gestärkt werden und damit ein Beitrag zur Sicherung von Wirtschaft und Beschäftigung geleistet werden.

Eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels beinhaltet die Reduzierung des Durchgangsverkehrs und gleichzeitig die Beschränkung der Geschwindigkeit. Gemäß § 45 Abs. 1d STVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. In der Regel kommt in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen die Tempo-20-Zonen-Regelung zur Anwendung. Wie auch bei Tempo-30-Zonen soll gemäß der Verwaltungsvorschrift die Anordnung auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung erfolgen.

Das integrierte Handlungskonzept umfasst weitere verkehrliche Maßnahmen, wie beispielsweise den Umbau von Knotenpunkten, die zum einen einer Reduzierung des Durchgangsverkehrs und einer Optimierung der Verkehrsführung in der Innenstadt dienen und zum anderen den Rad- und Fußverkehr sowie den öffentlichen Personennahverkehr stärken sollen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen, die zu einem Teil das qualifizierte Straßennetz (Landesstraßen) berühren und vielschichtig ineinander greifen, ist maßgeblich auch von der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW als derzeitiger Baulastträger der Landesstraßen abhängig. Für die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau werden fundierte Aussagen und belastbare Planungen benötigt, die über den Innenstadtbereich und damit auch über den Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes hinausgehen. Da die Verwaltung weder zeitlich, noch in Bezug auf die personelle Qualifikation in der Lage ist, Verkehrskonzepte in der erforderlichen Tiefe zu erarbeiten, kann diese Leistung nur durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro (Verkehrsplaner) erbracht werden.

Für ein Verkehrskonzept (KFZ- und Fahrradverkehr), das sich auch auf die weitere Kernstadt erstreckt, sind Kosten von ca. 50.000 – 60.000 € zu kalkulieren. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 in dem Umfang nicht zur Verfügung. Es können jedoch durch Verschiebung von Maßnahmen/Bauleitplanverfahren die Mittel für 2017 bereitgestellt werden.

Ein Teil dieser Kosten kann Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes zugeordnet werden, so dass gewisse Module des Verkehrskonzeptes gegebenenfalls förderfähig sind. Die Verwaltung wird hierzu entsprechende Anträge bei der Bezirksregierung einreichen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein qualifiziertes Fachbüro mit der Erstellung einer flächenhaften Verkehrsplanung für den Innenstadtbereich, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll, zu beauftragen. Die Betrachtung ist je nach Erfordernis auf den Bereich der Kernstadt auszuweiten und soll neben dem KFZ-Verkehr auch den Fahrradverkehr einbeziehen. Das Konzept soll möglichst modular aufgebaut werden und vorrangig die verkehrlichen Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes aufgreifen.

Das Konzept bzw. die jeweiligen Maßnahmen-Module werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßenbau über die aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen verhandeln.

Im Hinblick auf mögliche Förderungen im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes und die zu beachtenden Termine für Förderanträge, sollte eine Auftragsvergabe zügig erfolgen. Die Vergabe von Planungsleistungen vor dem förmlichen Beschluss des Rates über das integrierte Handlungskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht förderschädlich.

Rheinbach, den 16.01.2017

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin